

## **Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2022  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2023

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Aufgrund der Verordnung (EU) 2018/1724 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, ABl. Nr. L 295 vom 21.11.2018 (im Folgenden: Single-Digital-Gateway-Verordnung [SDG-VO]) ist etwa für den Bereich des Meldewesens sicherzustellen, dass Inhaber eines Elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) oder eines anderen anerkannten elektronischen Identifizierungsmittels spätestens ab 12. Dezember 2023 die Verfahren zur Beantragung eines Wohnsitznachweises sowie zur Meldung einer Adressänderung vollständig online durchführen können. Mit der vorliegenden Novelle sollen die hierfür erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Insbesondere entfällt das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft, um Anmeldungen im Zentralen Melderegister (ZMR) online durchführen zu können. Wie viele Menschen dies betrifft, ist nicht bekannt, da laut Auskunft der A-Trust keine Statistiken geführt werden, für wie viele Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft Bürgerkarten ausgestellt wurden. Der Umstand, dass ein Wohnsitz in Österreich keine zwingende Voraussetzung für die Ausstellung einer Bürgerkarte ist, erschwert zusätzlich Schätzungen über die somit relevante Anzahl an potentiell Betroffenen.

Mit der schrittweisen Einführung des E-ID als eine Weiterentwicklung der Funktion Bürgerkarte sind die Begrifflichkeiten im Personenstandsgesetz (PStG 2013) zur digitalen Identifizierung nicht mehr treffend. Weiters kommt es im Rahmen der allgemeinen Behördenabfrage im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) vor, dass die Zuordnung eines Kindes zu den Eltern mit den Vornamen der Eltern nicht immer eindeutig ist. Das führt vor allem bei der Vergabe von Beihilfen sowie im Erziehungs- oder Bildungsbereich zu einem erhöhten Aufwand für die Behörden.

#### **Ziel(e)**

- Möglichkeit der Online-Abwicklung bestimmter Verfahren unter Verwendung der Funktion E-ID im Melde- und Personenstandsrecht
- Erleichterte und rasche Zuordnung zu den Eltern bei der Behördenabfrage von Kindern im Personenstandsbereich

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Entfall des Erfordernisses der österreichischen Staatsbürgerschaft für die Online-Abwicklung von Meldevorgängen
- Ersetzung der aktuellen Begrifflichkeiten zur Funktion Bürgerkarte im PStG 2013 durch die Funktion E-ID (§§ 4 ff E GovG)

- Ergänzung der allgemeinen Behördenabfrage im ZPR in § 47 Abs. 1 PStG 2013 um das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP) der Eltern

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Dienstleister Innenministerium – Dienstleistungen sollen noch transparenter, bedarfsgerechter und zielgruppenorientierter erbracht werden." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die Erweiterung der allgemeinen Abfrage im ZPR nach § 47 Abs. 1 PStG 2013 um die vbPK-ZP der Eltern führt zu einem Aufwand hinsichtlich der technischen Umsetzung in der Höhe von € 15.000,-. Diese Kosten sind durch das bestehende Wartungsbudget gedeckt.

Die Erweiterung der Anmeldeöglichkeit im ZMR auf EU-Bürger und der damit einhergehenden Anpassung betroffener Services verursacht an den vom Bundesministerium für Inneres betriebenen Systemen einen Entwicklungsaufwand, welcher in der vereinfachten WFA zur MeldeV dargestellt wird.

#### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Keine.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das gegenständliche Gesetzesvorhaben enthält Anpassungen an die Single-Digital-Gateway-Verordnung.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1970358510).